

Besondere Auftragsbedingungen für gesetzliche Abschlussprüfungen

RBB v. Reden Böttcher Büchl & Partner mbB

Wirtschaftsprüfer · Steuerberater · Rechtsanwalt

1. Geltungsbereich und anzuwendendes Recht

- 1.1. Die nachfolgenden Besonderen Auftragsbedingungen für gesetzliche Abschlussprüfungen (**BAB**) gelten für alle und unabhängig von ihrer Form geschlossenen Vereinbarungen zwischen der RBB v. Reden Böttcher Büchl & Partner mbB Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwalt (im Folgenden „**RBB**“ genannt) und ihren Auftraggebern, über gesetzliche Abschlussprüfungen, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Sie gelten auch für alle zukünftigen Aufträge eines Auftraggebers, ohne dass sie erneut in Bezug genommen werden müssen.
- 1.2. Sofern und soweit die BAB von den auftrags- und tätigkeitsübergreifenden Bedingungen der AAB (dort Ziffer I) abweichen, gelten die Bestimmungen dieser BAB. Im Übrigen finden die Bestimmungen der AAB Anwendung.
- 1.3. Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen RBB und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten gegenüber solchen Dritten ebenfalls die Bedingungen der nachstehenden **Haftungsbegrenzung gemäß Ziffer 5**.

2. Umfang und Inhalt des Auftrags

- 2.1. Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht ausdrücklich darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- 2.2. RBB wird die Prüfung nach §§ 316 ff. HGB durchführen. Maßgebend für die Ausführung des Auftrages sind die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgelegten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung.
- 2.3. RBB wird die Prüfung so planen und durchführen, dass solche Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder die Satzung bzw. den Gesellschaftsvertrag mit hinreichender Sicherheit erkannt werden, die sich auf die Darstellung des durch die Rechnungslegung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken. Soweit dies der Sicherung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung dient, wird RBB die Verfahrensweisen bei der Buchführung zur Erstellung der Inventare und zur Ableitung der Rechnungslegung sowie die dabei angewendeten internen Kontrollen des Auftraggebers prüfen und beurteilen.
- 2.4. Darüber hinaus wird sich die Prüfung von RBB, sofern es sich beim Auftraggeber um eine Aktiengesellschaft handelt, die Aktien mit amtlicher Notierung ausgegeben hat, gemäß § 317 Absatz 4 HGB auf das im Unternehmen vorhandene Risikofrüherkennungssystem erstrecken, damit beurteilt werden kann, ob der Vorstand seinen Pflichten gemäß § 91 Absatz 2 AktG nachgekommen ist.
- 2.5. Der Auftraggeber gewährt RBB nach § 320 HGB unbeschränkten Zugang zu allen für die Prüfung erforderlichen Unterlagen und Informationen im Sinne von Ziffer 4.2 der AAB. Die Prüfungshandlungen werden wie berufsbüchlich in Stichproben durchgeführt. Damit besteht ein unvermeidbares Risiko, dass selbst wesentliche falsche Angaben oder andere Unrichtigkeiten (z. B. Unterschlagungen) unentdeckt bleiben.
- 2.6. Die Prüfung schränkt die Verantwortlichkeit der gesetzlichen Vertreter

des zu prüfenden Unternehmens für den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts nicht ein. Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung wird RBB in berufsbüchlichem Umfang und nach gesetzlicher Vorschrift (§ 321 HGB) berichten. Die Form der Berichterstattung erfolgt nach Maßgabe der vom IDW festgelegten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung.

- 2.7. Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch RBB geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung von RBB. Hat RBB einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch RBB durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer, für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung RBB und mit dem von ihr genehmigten Wortlaut zulässig.
- 2.8. Widerruft RBB den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Unabhängig davon, ob der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet hat, ist er auf Verlangen von RBB verpflichtet, den Widerruf in der von ihr geforderten Art und Weise bekannt zu geben und sämtliche Berichtsausfertigungen zurückzuführen.

3. Weitergabe beruflicher Äußerungen und Auftragsergebnisse

- 3.1. Die Weitergabe beruflicher Äußerungen von RBB an einen Dritten bedarf unabhängig von Form und Inhalt der Äußerung der schriftlichen Zustimmung von RBB, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- 3.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, zugunsten von RBB mit dem Dritten eine der Haftungsbegrenzung gemäß Ziffer 5 entsprechende Vereinbarung über die Beschränkung der Haftung von RBB schriftlich zu vereinbaren und darin festzulegen, dass der Haftungshöchstbetrag eine Gesamtmaximalsumme für alle von der Haftungsbeschränkung erfassten Ansprüche ist.
- 3.3. Gegenüber einem Dritten haftet RBB in jedem Fall nur bis zur Höhe der Haftungsbegrenzung nach Ziffer 5 und nur unter der Voraussetzung, dass die Vorgaben aus Ziffer 3.1 vorliegen.

4. Offenlegung

- 4.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Jahresabschluss und ggf. auch den Lagebericht sowie ggf. weitere Unterlagen in elektronischer Form offenzulegen.
- 4.2. Sofern der Auftraggeber und RBB dies ausdrücklich im Auftrags schreiben oder nachträglich vereinbart haben, wird RBB den Jahresabschluss und ggf. den Lagebericht nach den inhaltlichen Vorgaben des Auftraggebers und unter Beachtung der gesetzlichen Mindestanforderungen kürzen und dem Auftraggeber zusammen mit dem Bestätigungsvermerk in einer für Offenlegungszwecke geeigneten Dateiform zur Verfügung stellen.
- 4.3. Sollte der Auftraggeber den Jahresabschluss und ggf. den Lagebericht selbst kürzen, wird RBB nur bei ausdrücklicher Vereinbarung im Auftrags schreiben prüfen und bescheinigen, dass der Auftraggeber die Kürzung in berechtigter und zulässiger Art und Weise vorgenommen hat.

5. Haftungsbegrenkung

- 5.1. Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die **Haftungsbegrenzung des § 323 Absatz 2 HGB**.
- 5.2. Die Haftungsbegrenkung gemäß Ziffer 5.1 gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte.